

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Mittwoch

[Erste Beilage zu Nr. 197.]

15. Juli 1868.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Der neue Postvertrag über den Briefpostverkehr mit Belgien vom 29. Mai d. J.

Leipzig, 11. Juli. Vorgestern kam der authentische Wortlaut des neuen Postvertrags mit Belgien durch das Bundesgesetzblatt zur Veröffentlichung. Wir beschränken uns darauf, nur das allerwesentlichste daraus mitzutheilen. Welch ein Fortschritt gegen den belgisch-preussischen Vertrag vom 17. Januar 1852!

1) Briefe. — Der einfache (15 Gramme wiegende) Brief wird nunmehr statt 3 Ngr. (und wie bis vor wenigen Jahren noch 5 Ngr.) nur noch 2 Ngr. oder 20 Centimes im Francosalle kosten. Ein einfacher unfrankirter Brief wird, wie bisher, mit 4 Ngr. taxirt (40 Centimes) werden.

Ein Rayon von 30 Kilometern an der belgisch-norddeutschen Grenze genießt die Vergünstigung einer Portoermäßigung um die Hälfte des Betrages.

Recommandirte Briefe kosten 2 Ngr., 20 Centimes, mehr als gewöhnliche: Porto und Gebühr müssen vorausbezahlt werden. Die Entschädigung im Verlustfalle des Briefes ist wie im internen norddeutschen Postverkehr (14 Thlr. = 50 Francs) beziffert. Es ist nicht ersichtlich, ob die bisherige Bestimmung, daß derlei Sendungen unter einem mit zwei Siegeln (mindestens) verschlossenen sogenannten Kreuzcouververt gehen müssen, Geltung behält. Das zu gewärtigende Ausführungs-Reglement wird dies regeln.

2) Zeitungen und Drucksachen zahlen pro 40 Gramme $\frac{1}{2}$ Ngr. = 5 Centimes Porto, wie bisher.

3) Waarenproben und Muster werden eben so wie Drucksachen taxirt. Bisher waren $\frac{3}{4}$ Ngr. pr. jede $2\frac{1}{2}$ Loth zu entrichten.

Alle nationalen internen Erleichterungen und Zugeständnisse in Bezug auf diese Arten von Sendungen unter Kreuzband (Drucksachen und Muster) gelten auch für den internationalen Verkehr.

4) Express-Sendungen brauchen nicht mehr recommandirt zu werden. Die norddeutsche Expressbestellgebühr beträgt $2\frac{1}{2}$ Ngr., die belgische 30 Centimes. Sie kann auch vom Absender im Voraus entrichtet werden. Natürlich gilt diese Taxe nur für die Bestellung am Orte der Bestimmungsanstalt, nicht für die Bestellung außerhalb des Ortes, deren Gebühr besonders festzusetzen und vom Empfänger zu zahlen ist.

5) Briefe mit declarirtem Werth können noch nicht nach Belgien versendet werden, doch sieht der Vertrag vor, daß diese Einrichtung in Belgien eingeführt werde und dann auch für den Verkehr mit Deutschland Anwendung erfahre.

6) Auch Post-Anweisungen in Maximalbeträgen von 50 Thlr. oder 200 Franken, wofür 4 bis 8 Ngr., 50 Centimes bis 1 Franc Gebühr zu entrichten sind, je nachdem die Anweisungen unter oder über 25 Thlr. oder 100 Fr. lauten, sollen eingeführt werden.

7) — 9) Ueber Schiffsbriefe, Retourbriefe &c., Porto-freiheiten gelten die Bestimmungen des Norddeutschen Postwesens.

10) Zeitungsabonnements finden ebenfalls nach den im Inlande geltenden Porto- und Provisionsätzen statt, und sollen die betreffenden Abrechnungs-Postanstalten gemeinsam festgestellt und bezeichnet werden.

11) Das Transitporto für Sendungen durch Belgien nach England und Amerika wird auf 15 Centimes für je 30 Gramme Nettogewicht festgestellt, und soll auf $12\frac{1}{2}$ Centimes, dann auf 10 Centimes ermäßigt werden, wenn der Verkehr ein entsprechend wachsender, also lucrativerer sein wird. Zeitungen, Drucksachen, Waarenproben zahlen 2 Centimes per 40 Gramme. — Die Transitgebühr für Briefe via Belgien nach Frankreich und Holland beträgt $12\frac{1}{2}$ Centimes für je 30 Gramme Briefe und 1 Centime für je 40 Gramme Drucksachen &c.

Belgien dagegen hat für den Transit durch Norddeutschland nach Rußland, Scandinavien, Vereinigte Staaten via Bremen-Hamburg 25 Centimes für je 30 Gramme Briefe und 4 Centimes für je 40 Gramme Drucksachen; nach der Schweiz 20 Centimes für je 30 Gramme Briefe und 4 Centimes für je 40 Gramme Drucksachen &c.; nach Italien 25 Centimes für je 30 Gramme Briefe und 4 Centimes für je 40 Gramme Druck-

sachen und Proben zu zahlen. Zu letzterer Bestimmung betreffs Italiens ist noch die einzuholende Genehmigung der süddeutschen Staaten und Oesterreichs rückständig.

Es giebt auch Fälle, wo weder der Bund noch Belgien eine Transitgebühr zu erheben berechtigt ist. Dieser Postvertrag tritt erst den 1. September in Kraft. Bis dahin werden die Lücken desselben im Wege gegenseitiger Verständigung beglichen sein.

Stadttheater.

Das amüsante Sardou'sche Lustspiel: „Der letzte Brief“, welches schon beim vorjährigen Gastspiel des Herrn Sonnenthal außerordentlich freundliche Aufnahme gefunden hatte, sollte auch diesmal nicht im Repertoire des Künstlers fehlen; es kam am 13. Juli zu erneuter Aufführung und errang sich durchaus den früheren Success. Der geehrte Gast ist aber auch ein in jeder Hinsicht glänzender Vertreter der männlichen Hauptrolle Prosper von Bloc; er beherrscht dieselbe vollkommen und in so souveräner Weise, daß er damit auch über die ganze Umgebung, das ganze Stück dominirt. Der Eindruck ist ebenso gewinnend als bedeutend; ein lebenswürdiger Sonderling, ein Original voller Launen und Schrullen, doch nicht minder reichbegabt mit Geist und Herz — so schuf diesen Charakter der Dichter des Lustspiels und so zeichnete ihn der Darsteller aufs Getreueste nach, wobei aber geltend zu machen, daß seine Nachzeichnung die ausgeführtere, schärfer umrissene und vollendetere.

Schade, daß wir keine Susanna von Brie besäßen, die des Prosper von Bloc würdig und ebenbürtig. Im vorigen Jahre gab die Wiener Collegin des Herrn Sonnenthal, Fräulein Vognar, die Partie auf unübertreffliche Art. Fräulein Ziegler wäre ihr jetzt vielleicht näher gekommen als Fräulein Götz, die für solche Gestalten nicht distinguirt und überlegen genug ist, so nett sie dieselben in ihrer Manier giebt. Recht hübsch spielt Herr Herzfeld seinen eifersüchtigen Holländer und ebenso Herr Deutschinger den in seine Wissenschaft versenkten Naturforscher. Frau Günther-Bachmann, Fräulein Klemm, Fräulein Buse und Herr Link tragen das Ihre zur Abrundung des Ensemble bei.

Dr. Emil Knefke.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die neueste Nummer des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publicirt u. A.: 1) das sogenannte Roth-gewerbegesetz, das Gesetz also, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868; 2) den Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 8. Mai 1868, zwischen dem Zollverein und dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaat andererseits.

Die Köln. Btg. schreibt: Aus Nordhausen wird berichtet, daß der Landtagsabgeordnete Bassenge dort zum besoldeten Stadtrathe gewählt, ihm aber von der Regierung zu Erfurt die Bestätigung versagt worden sei. So also dauert, trotz der gegentheiligen Zusagen des Ministers Grafen zu Eulenburg, im Departement des Innern die traurige Bevormundungspolitik noch immer fort. Und daneben ist es noch immer ganz still von der im März d. J. vom Minister mit so vielen Bethuerungen in Aussicht gestellten Berufung von Vertrauensmännern aus allen Provinzen behufs Vorberathung einer neuen Organisations-Gesetzgebung zur Erweiterung der für das vergrößerte Preußen nicht länger zu entbehrenden Verwaltungs-Decentralisation. Die Entwürfe zur Kreisordnung und zur Provinzialordnung, oder wenigstens eines von beiden, sollten noch dem diesjährigen ordentlichen Landtage vorgelegt werden und die entsprechende Reform der Gemeindeordnungen &c. unmittelbar nachfolgen. Damals wurde vom Minister ausdrücklich anerkannt, daß vollends im vergrößerten Preußen die Central-Verwaltung entlastet werden müsse von der bisherigen verantwortungsvollen Bevormundung des Communal-lebens, wie z. B. der Stadtrathswahl u. dergl.; jetzt aber geht die alte Vormünderlei fort, indessen von einer Vorbereitungen der neuen Gesetze nichts verlautet, vielmehr die Reichstags-Session, während welcher mit den Vertrauensmännern verhandelt werden